

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.74 vom 17. März 2026

Ag Zivilgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2024.74

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.74 du 17 mars 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.74 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 21

Januar 2013 E. 4.3). 3.3. Erstausbildung und persönliche Zumutbarkeit Unbestritten gilt die von der Klägerin im Sommer 2025 begonnen Ausbildung Design als Erstausbildung und die Unterhaltspflicht als den Beklagten persönlich zumutbar.

- 16 - 3.4. Unterhaltsphasen Streitig sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der für die Unterhaltsberechnung massgebenden Personen (neben den Parteien auch die Ehefrau und Kinder des Beklagten, D. _____, geboren am tt.mm. 2012, und E. _____, geboren am tt.mm. 2014). Die Vorinstanz hat für eine gesamte Unterhaltsdauer von insgesamt 86 Monaten (26. November 2021 bis 31. Januar 2029) für alle Beteiligten unter Berechnung von Durchschnittswerten je ein familienrechtliches Existenzminimum (für die Töchter des Beklagten ein gemeinsames) und je ein Einkommen ermittelt. Die einzige Ausnahme bildeten die unterschiedlichen Einkommenssituationen der Klägerin, die zur Bildung von fünf Phasen herangezogen wurden (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.5.10.2: Phasen 1 und 2, in denen die Klägerin kein Erwerbseinkommen erzielte, sondern noch das Gymnasium besuchte [Phase 1] bzw. gesundheitsbedingt weder in Ausbildung stand noch arbeitete [Phase 2]; Phase 3: Fr. 1'863.55 aus Nebenerwerbstätigkeit neben einjähriger Ausbildung zur Arzt- und Spitalsekretärin; Phase 4: Fr. 3'924.00 aus Erwerbstätigkeit in einem Zwischenjahr, Phase 5: Fr. 2'000.00 aus Nebenerwerbstätigkeit neben Design-Studium). Die Gegenüberstellung von Durchschnittseinkommen und durchschnittlichen familienrechtlichen Existenzminima erscheint allenfalls für die Vergangenheit zulässig, weil es naturgemäss nur noch um eine Nachzahlung von Unterhalt geht und nicht mehr darum, (laufenden) Unterhalt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner (Eltern) festzusetzen. Für die Phase 5 ist dagegen mit Blick darauf, dass Kinderunterhaltsbeiträge bei einer massgeblichen, dauernden Veränderung der Verhältnisse abänderbar sein müssen (Art. 286 ZGB), unabdingbar, dass allein die aktuellen Parameter zugrunde gelegt werden, die nicht durch Werte aus früheren Phasen verfälscht sein dürfen. Damit sind zwei Unterhaltsberechnungen anzustellen; eine erste für die Phasen 1-3 der Vorinstanz (26. November 2021 bis 31. Juli 2024; nachfolgend Phase I) und eine zweite für die Phase 5 der Vorinstanz (September 2025 bis zum Abschluss der Ausbildung Design [voraussichtlich Januar 2029], betreffend Geltung der Offizialmaxime vgl. Art. 296 Abs. 3 ZPO LUDIN, Prozessmaximen im Unterhaltsrecht – Grundsätze und ausgewählte Fallstricke, in: FamPra 2025, S. 595 f.; im Folgenden Phase III). Zwischen August 2024 bis und mit August 2025 (Phase 4 der Vorinstanz = Phase II), d.h. das Zwischenjahr, in dem die Klägerin jobbte, ruhte die Unterhaltspflicht beider Beklagten unbestritten (angefochtener Entscheid E. 3.4.2.5 und E. 3.5.10.2. S. 44), weshalb sich dazu weitere Ausführungen erübrigen. 4. Klägerin 4.1. Einkommen Die Beklagte verlangt mit Berufung (S. 18 f.), der Klägerin seien hypothetische Einkommen von Fr.

500.00 bzw. Fr. 800.00 in den Phasen 1 und 2 anzurechnen (während das Einkommen in Phase 3 [Fr. 1'863.55]

- 17 - ausdrücklich akzeptiert und jenes in Phase 5 [Fr. 2'000.00] nicht gerügt wurde [vgl. aber den zweiten Absatz der vorliegenden E. 4.1]). Die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie einzig festgehalten habe, die Klägerin habe in den Phasen 1 und 2 kein Einkommen erzielt. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht erkennbar. Die Vorinstanz hat festgehalten, dass in den Phasen 1 und 2 die Klägerin das Gymnasium besucht (Phase 1) und nach dem Abbruch des Gymnasiums bis zum Beginn der Schulung zur Arzt- und Spitalsekretärin kein Einkommen erzielt (Phase 2) habe. Diese Tatsachen, die, weil nicht streitig, keines Beweises bedurften (Umkehrschluss aus Art. 150 Abs. 1 ZPO), reichen als Begründung dafür, der Klägerin kein (tatsächliches) Einkommen anzurechnen, aus. Die Frage der Anrechnung von hypothetischem Einkommen aufseiten der Klägerin (Stipendien und/oder Einkommen, dessen Erzielung ihr möglich und zumutbar gewesen wäre) stellte sich nicht. Denn ein solches kann grundsätzlich nur für die Zukunft angerechnet werden (vgl. dazu NYFFELER, a.a.O., Rz. 250), somit nicht für die Phasen 1 und 2, die mittlerweile zwei bis vier Jahre zurückliegen. Weder ist es möglich, Erwerbseinkommen nachträglich zu erzielen (in der Phase 2), noch kann die Klägerin nachträglich für die Phase 1, als sie das Gymnasium besuchte, Stipendien beantragen, erst recht nicht für die Phase 2, in der sie nicht in Ausbildung stand, aus gesundheitlichen Gründen aber auch keiner Erwerbstätigkeit nachging. Damit bleibt es bei den von der Vorinstanz ermittelten Einkommen, wobei der Durchschnitt für die (die Phasen 1-3 umfassende) Phase I (26. November 2021 – 31. Juli 2024 = marginal vereinfacht 32 Monate) Fr. 699.00 (= 20 x Fr. 0 {Phasen 1 und 2} + 12 x Fr. 1'863.55 {Phase 3}) : 32) beträgt. Hinzu kommt die Ausbildungszulage, die bis Ende 2024 Fr. 250.00 betrug und sich per 2026 auf Fr. 278.00 erhöht hat (wegen der geringfügig tieferen Ausbildungszulage von Fr. 268.00 von September bis und mit Dezember 2025 ist keine zusätzliche Phase zu bilden). Mit Eingabe vom 17. September 2025 verlangt die Beklagte – neu (vgl. den vorstehenden Absatz) –, es sei der Klägerin auch während ihres im September 2025 aufgenommenen Studiums ein Einkommen von Fr. 4'000.00 anzurechnen. Das ist offensichtlich verfehlt. Vorliegend gilt es für die Dauer des Studiums (Phase III) ein Einkommen zu bestimmen, das die Klägerin neben diesem Studium in einer (Teilzeit-) Erwerbstätigkeit mutmasslich wird erzielen können. Die von der Vorinstanz angerechneten Fr. 2'000.00 aus einer studiumsbegleitenden 50 %-Tätigkeit erscheinen eher an der oberen Grenze, werden aber von der Klägerin akzeptiert (Eingabe der Klägerin vom 22. Oktober 2025 S. 3 Rz. 6). Sollte die Klägerin, wie die Beklagte mit ihrer Anspielung, jene habe in der Vergangenheit "in ihren Arbeitsstellen und Studiums" wenig Ausdauer gezeigt (Eingabe vom 17. September 2025), allenfalls befürchtet, das Studium (grundlos) abbrechen, endet die Unterhaltspflicht von Gesetzes wegen.

- 18 - 4.2. Familienrechtliches Existenzminimum 4.2.1. Nachstehende Tabelle wiederholt in der zweiten Spalte die Zusammenstellung des von der Vorinstanz erhobenen klägerischen familienrechtlichen Existenzminimums (kursiv sind Beträge, die gemäss angefochtenem Entscheid nicht eindeutig sind) und gibt die von der Beklagten mit Berufung (S. 21 ff.) für die Phasen 1-3 (bis und mit Juli 2024) postulierten Existenzminima (Spalten 3-5) wieder:

	Vorinstanz Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phasen 1-5
Grundbetrag	1'100	1'100	1'100	1'100
Wohnkosten	750	626	626	820
KVG	350	271	271	330
zusätzliche Gesundheitskosten	146	0	0	0
auswärtige Verpflegung	180	0	0	132
Schul- bzw. Arbeitsweg	100	100	0	100

Ausbildungskosten 447 73 0 564 Steuern 250 0 0 100 Kommunikations- und Versiche- 200
160 & 160 & 160 & 40 rungspauschale 40 40 Total 3'523 2'370 2'197 3'346 ./.

Ausbildungszulage ./ 250 ./ 250 --- ./ 250 nicht gedecktes familienrechtli- 3273 2'120
2'197 3'096 ches Existenzminimum Die Klägerin rügt den angefochtenen Entscheid
insbesondere hinsichtlich des Grundbetrags: Sie habe ab November 2022 allein gewohnt,
weshalb ihr für diese Zeit ein Grundbetrag von Fr. 1'200.00 anzurechnen sei (Beru-
fungsantwort S. 33 Rz. 105). Damit sind alle Bedarfspositionen mit Aus- nahme der Fr.
200.00 Versicherungs- und Kommunikationspauschale zu prüfen. 4.2.2. Grundbetrag Unter
Vorgriff auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Wohnkosten (E. 4.2.3 unten) ist
davon auszugehen, dass die Klägerin von März 2022 bis und mit September 2023 allein
wohnte und vorher bzw. seither zusam- men mit anderen erwachsenen Personen (bis und
mit Februar 2022 bei Pflegeeltern, seit Oktober in einer Wohngemeinschaft). Demgemäss
ist ihr nicht durchgehend ein Grundbetrag von Fr. 1'100.00, sondern von März 2022 bis und
mit September 2023 ein solcher von Fr. 1'200.00 und erst danach mit der Vorinstanz –
wieder (wie in den ersten Monaten, d.h. bis und mit Februar 2022) – ein solcher Fr.
1'100.00 einzusetzen (Ziff. I.1 bzw. Ziff. I. 2 SchKG-Richtlinien). Damit ist in der Phase I
ein durchschnittlicher Grundbetrag von Fr. 1'159.00 (= [13 x Fr. 1'100.00 + 19 x Fr.
1'200.00] : 32) und in der Phase III ein solcher von Fr. 1'100.00 zu berücksichtigen.

- 19 - 4.2.3. Wohnkosten Für die Zeit ab Eintritt der Volljährigkeit hatte die Klägerin ihren
damaligen Pflegeeltern eine Miete von Fr. 700.00 zu bezahlen (Klagebeilage 13; Woh- nort
U.____). Ab März 2022 betrug der Mietzins für ein möbliertes Zimmer Fr. 626.00 (inkl.
Nebenkosten; Beilage 9 zum von der Klägerin vor Vo- rinstanz gestellten Gesuch um
Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege; Wohnort V.____). Ab 16.
November 2022 wohnte die Klä- gerin in einer 1 ½-Zimmerwohnung für Fr. 820.00
(klägerische Beilage 43; Wohnort W.____). Mit Noveneingabe vom 14. März 2024 teilte
die Kläge- rin mit, sie sei im Oktober 2023 nach X.____ umgezogen; dort lebe sie in einer
Wohngemeinschaft; der Mietzins betrage Fr. 750.00 zuzüglich Ne- benkosten von
"annahmeweise" Fr. 70.00 (act. 255). An der Hauptverhand- lung gab sie an, sie zahle
aktuell Fr. 757.00 (act. 277). Seit September 2024 zahlt die Klägerin nach einer
Mietzinserhöhung und einem Zimmer- wechsel innerhalb der gleichen Wohngemeinschaft
Fr. 972.40 (Beilage 1 zu Berufungsantwort). Damit ist für die Phase I von
durchschnittlichen Wohnkosten von Fr. 738.00 (= [3 x Fr. 700.00 + 8 ½ x Fr. 626.00 + 10 ½
x Fr. 820.00 + 10 x Fr. 757.00] : 32) und für die Phase III von Fr. 972.00 auszugehen. 4.2.4.
Krankenkassenprämien Die Vorinstanz hat der Klägerin für Krankenkassenprämien gestützt
auf de- ren Beilagen 17 und 18 sowie 59 für die ganze Unterhaltsdauer einen
durchschnittlichen Betrag von Fr. 350.00 eingesetzt (angefochtener Ent- scheid E.
3.5.10.3.3). Die Beklagte will demgegenüber gestützt auf die Bei- lage 11 zum klägerischen
Gesuch betreffend Prozesskostenvorschuss / unentgeltliche Rechtspflege in den Phasen 1
und 2 nur einen Betrag von Fr. 271.00 zugestehen, für die Phase 3 dagegen –
widersprüchlich gestützt auf die gleiche Beilage – einen Betrag von Fr. 330.00 (Berufung,
S. 23 ff.). Die Prämie der Klägerin belief sich für die Grundversicherung im Jahre 2022 (bei
Jahresfranchise von Fr. 1'000.00) in der Tat auf Fr. 271.00 bzw. genau Fr. 271.45
(Klagebeilage 17), im Jahr 2023 aber auf Fr. 326.80 (bei Jahresfranchise von neu Fr.
300.00; klägerische Beilage 59). Hinzu kom- men im Jahr 2022 Prämien für
Zusatzversicherungen in Höhe von Fr. 66.90 (Klagebeilage 18), da die Leistungsfähigkeit
der beiden Beklagten zur Be- streitung des familienrechtlichen Existenzminimums ohne
Weiteres aus- reicht (vgl. E. 5.3 und E. 6.8 unten). Ab 2023 sind keine Zusatzversicherun-

gen nachgewiesen. Demnach ist für die Phase I von durchschnittlichen Prä- mien von Fr. 331.00 ($[13 \times \{Fr. 271.45 \text{ KVG} + Fr. 66.90 \text{ VVG}\} + 19 \times Fr. 326.80 \{KVG\}] : 32$) auszugehen. Für 2025 ist eine KVG-Prämie von Fr. 365.05 ausgewiesen (Beilage 2 zur Berufungsantwort). 4.2.5. Sonstige Gesundheitskosten 4.2.5.1. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die Vorinstanz ausführt: Der Klägerin seien im Jahr 2022 bei einer Franchise von Fr. 1'000.00 selbst getragene

- 20 - Kosten von Fr. 1'749.60 (monatlich Fr. 146.00) angefallen; 2024 habe die Franchise nur noch Fr. 300.00 betragen, was, zusammen mit dem Selbst- behalt von Fr. 700.00, einen monatlichen Betrag von Fr. 84.00 (offenbar $[Fr. 300.00 + Fr. 700.00] : 12$) ergebe; der Einfachheit halber sei von einem Durchschnittswert von monatlich Fr. 130.00 auszugehen (angefochtener Entscheid E. 3.5.10.3.3). Abgesehen davon, dass die abschliessende ta- bellarische Zusammenfassung (angefochtener Entscheid E. 3.5.10.3.9) nicht diesen Durchschnittswert, sondern Fr. 146.00 ausweist, wäre bei ei- ner gesamten Unterhaltsdauer von 86 Monaten und mit Blick auf die Tat- sache, dass die Klägerin ihre Franchise bereits per 2023 auf Fr. 300.00 reduziert hat, ein Durchschnittswert von lediglich Fr. 93.00 zu erwarten ge- wesen ($= [13 \times Fr. 146.00 \{2021/2022\}] + [73 \times Fr. 84.00 \{ab 2023\}] : 86$). 4.2.5.2. Die Klägerin hat für die Jahre 2022 und 2024 (nicht aber für das Jahr 2023) selbst zu tragende Gesundheitskosten ausgewiesen (2022: Fr. 1'749.60 [klägerische Beilage 41]; 2024: Fr. 929.95 [Fr. 482.55 + Fr. 447.40 {Beilage 3 zur Berufungsantwort}]). Zwar werden für das Jahr 2024 zusätzlich Zahn- arztkosten von Fr. 1'835.50 belegt (Beilage 4 zur Berufungsantwort). Aller- dings fielen diese Auslagen in die Phase 4 (= Phase II), in der die Unter- haltspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin ruhte (vgl. E. 3.4 [am Ende] oben). Demnach ist für die Phase I von durchschnittlichen zusätzli- chen Gesundheitskosten von rund Fr. 84.00 ($= [Fr. 1'749.60 + Fr. 929.95] : 32 \text{ Monate}$) auszugehen. 4.2.5.3. Für die Zukunft ist ein Betrag von Fr. 50.00 einzusetzen, nachdem die von den Krankenkassen der Klägerin in der Grundversicherung verarbeiteten Rechnungsbeträge von Fr. 10'274.10 (2021) und Fr. 11'814.30 (2022) auf Fr. 2'255.85 (2024 [Beilage 3 zur Berufungsantwort]; Angaben für 2023 feh- len) deutlich gesunken sind und die Klägerin ihre Franchise auf 2023 von Fr. 1'000.00 auf Fr. 300.00 gesenkt hat. Die Klägerin bringt mit Berufungs- antwort (S. 28 Rz. 86) zwar vor, auch im Jahre 2025 würden zahnärztliche Behandlungen notwendig, wofür mit Kosten etwa in gleicher Höhe wie im Jahre 2024 zu rechnen sei. Nachdem sie diese Behauptung weder durch ein zahnärztliches Bestätigungsschreiben belegt noch Rechnungen für zwi- schenzeitlich erfolgte zahnärztliche Behandlungen vorgelegt hat, ist von der Berücksichtigung entsprechender Kosten abzusehen. 4.2.6. Kosten Schul- bzw. Arbeitsweg 4.2.6.1. Die Vorinstanz hat der Klägerin für die ganze Unterhaltsdauer (26. Novem- ber 2021 mutmasslich bis und mit Januar 2029) durchgehend einen Betrag von Fr. 100.00 (Kosten für 3-Zonen-ZVV-NetzPasses von Fr. 1'189.00 : 12) als Arbeitswegkosten eingesetzt. Diesen Betrag übernimmt die Beklagte für die Phasen 1 und 3. Für die Phase 2 weist sie zu Recht darauf hin, dass,

- 21 - weil die Klägerin in jener Phase keiner Arbeitstätigkeit nachgegangen sei (und auch nicht mehr das Gymnasium besucht habe), keine Auslagen für Arbeitsweg (und Schulweg) als Gewinnungskosten zu berücksichtigen seien (Berufung S. 22 ff.). Die Klägerin will zwar auch für diese Phase 2 den Betrag von Fr. 100.00 angerechnet wissen, weil sie auch in dieser Zeit- spanne "phasenweise" über das Generalabonnement (GA) verfügt habe, nachdem ein Jahresabonnement gelöst worden sei (Berufungsantwort S. 34 Rz. 109). Da nicht weiter substantiiert dargelegt und belegt wird, wie lange die Gültigkeitsdauer des GA

über den 31. Juli 2022 hinaus reichte, ist dieser Einwand nicht zu hören. 4.2.6.2. Hinsichtlich der Verkehrskosten hatte die Beklagte in der Klageantwort (act. 74) mit Hinweis auf Beilage 8 ausgeführt, solche fielen bei der Klägerin nicht an, weil sie (Beklagte) dieser das GA zahle und dies auch künftig tun werde. Dies bestritt die Klägerin nicht; dennoch verlangte sie die Berücksichtigung der Wegkosten in ihrem Bedarf (act. 137 Rz. 23). In der Tat sind einem Unterhaltsgläubiger durch die Unterhaltszahlungen die finanziellen Mittel in die Hände zu geben, damit er selbst für seinen Bedarf aufkommen kann. Soweit während eines Unterhaltsprozesses der Unterhaltsschuldner direkt für Bedarfspositionen des Unterhaltsgläubigers wie Abonnementskosten oder Krankenkassenprämien aufgekomen ist, sind diese auf die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge anrechenbar (vgl. angefochtener Entscheid Dispositiv-Ziffer 2 in Verbindung mit E. 3.7.2, S. 52 betreffend Berechtigung der Beklagten, einen Betrag von Fr. 11'521.25 anzurechnen, der unter anderem die von ihr gezahlten Abonnementskosten mit umfasst). Sind somit in den Phasen 1 und 3 (nicht aber in der Phase 2) Mobilitätskosten im klägerischen Bedarf aufzunehmen, stellt sich die Frage nach deren Höhe. Nachdem die Klägerin in der Phase 1 im Zusammenhang mit dem Besuch des Gymnasiums zunächst (bis und mit Februar 2022) von U._____ und danach (von März bis und mit Juli 2022) von V._____ nach Y._____ und in den Phasen 3 sowie 5 zunächst (Monate August und September 2023) von W._____ und ab Oktober 2023 von X._____ nach T._____ pendelte, sind nicht die Kosten eines Generalabonnements, sondern lediglich diejenigen für ein Streckenabonnement zu berücksichtigen (2. Klasse) (vgl. dafür jeweils <https://www.a-welle.ch/billette-und-abos> bzw. <https://www.zvv.ch/de/abos-und-tickets.html>). Für das Streckenabonnement U._____ – Y._____ (26. November 2021 – 28. Februar 2022) ist ein monatlicher Betrag von Fr. 71.00 (Jahresabonnement von Fr. 855.00 : 12) zu berücksichtigen, für das Streckenabonnement V._____ – Y._____ (März – Juli 2022) ein solcher von Fr. 150.00 (Jahresabonnement von Fr. 1800.00 : 12), für das Streckenabonnement W._____ – T._____ (August / September 2023) ein solcher von Fr. 184.00 (Jahresabonnement Fr. 2'208.00 : 12) und schliesslich für das Streckenabonnement X._____ - T._____ (seit Oktober 2023) ein solcher von Fr. 100.00 (ZVV-

- 22 - Jahresabonnement für drei Zonen von Fr. 1'189.00 : 12). Für die Phase I (1-3) resultiert ein Durchschnitt von Fr. 73.00 (= [3 x 71.00 + 5 x Fr. 150.00 {Phase 1} + 12 x Fr. 0.00 {Phase 2} + 2 x Fr. 184.00 + 10 x Fr. 100.00 {Phase 3}] : 32). Für die Zeit seit September 2025 ist der Klägerin weiter der Betrag von Fr. 100.00 für das Streckenabonnement X._____ (Wohnort) - T._____ (Studien- und Arbeitsort) mit einem Zuschlag von Fr. 50.00 für die (nicht belegten, aber auch nicht bestrittenen gelegentlichen) Einsätze als Springerin zu gewähren. 4.2.7. Mehrkosten auswärtiger Verpflegung 4.2.7.1. In der Phase 2 sind keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen, weil die Klägerin von August 2022 bis und mit Juli 2023 weder die Schule besuchte noch einer Erwerbstätigkeit nachging. In der Phase 1 (bis und mit Juli 2022) besuchte die Klägerin das Gymnasium in Y._____, was mit einer auswärtigen Verpflegung verbunden war. Die Beklagte gestand ihr deshalb mit Klageantwort (act. 75) im Gegensatz zur Berufung einen Betrag von Fr. 100.00 (statt des von der Klägerin in der Klage [act. 9] verlangten Betrags von Fr. 220.00) an Mehrkosten auswärtiger Verpflegung zu. Dies unter Hinweis darauf, es sei anzunehmen, dass sich die Klägerin verbilligt in einer Mensa verpflegen könne. Dem hielt die Klägerin mit Replik (act. 137 Rz. 24) entgegen, sie habe sich nicht vergünstigt verpflegen können. Die Beklagte begnügte sich daraufhin in der Duplik (act. 218 f.) mit

dem pauschalen Hinweis, dass sie an ihrer in der Klageantwort gemachten Darstellung festhalte. Dies stellt keine genügende Auseinandersetzung mit den klägerischen Behauptungen (vgl. Art. 222 Abs. 2 ZPO) dar. Daher sind der Klägerin für die Phase I Mehrkosten auswärtiger Verpflegung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung von 13 Wochen Ferien sowie der tieferen Lebenshaltungskosten (Faktor 0.71) in Deutschland sind die Mehrkosten auf Fr. 127.00 zu veranschlagen (= 39 Schulwochen x 5 Tage x Fr. 11.00 x 0.71 : 12). Für die Phase 3 (August 2023 bis und mit Juli 2024) sind die von der Vorinstanz eingesetzten Fr. 132.00 nicht streitig. Damit resultieren für die Phase I (= Phasen 1-3) durchschnittliche Mehrkosten auswärtiger Verpflegung von Fr. 81.00 (= [8 x Fr. 127.00 + 12 x Fr. 0.00 + 12 x Fr. 132.00] : 32). 4.2.7.2. Für die Phase III sind der Klägerin, die ein Studium absolviert und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit in einem 50 % nachgeht, wie der Beklagten Fr. 220.00 für auswärtige Verpflegung anzurechnen.

- 23 - 4.2.8. Ausbildungskosten An Ausbildungskosten der Klägerin ermittelte die Vorinstanz Fr. 73.00 in Phase 1 (Besuch des Gymnasiums), Fr. 0.00 in Phase 2 und Fr. 564.00 in Phase 3 (Ausbildung zur Arzt- und Spitalsekretärin; Mittelwert von 5 x Fr. 796.00 und 7 x Fr. 398.00 [nach hälftiger Reduktion des Schuldgelds ab Januar 2024 zufolge Stipendien]). Diese Zahlen bestreitet die Beklagte nicht, was für die Phasen 1-3 (Phase I) einen Durchschnittswert von Fr. 230.00 (= [8 x Fr. 73.00 + 12 x Fr. 0.00 + 12 x Fr. 564.00] : 32) ergibt. Ebenso unbestritten sind die Ausbildungskosten von Fr. 447.00 in Phase III.

4.2.9. Steuern Die Klägerin ist mit Eintritt in die Volljährigkeit selbst steuerpflichtig geworden ist, allerdings nur hinsichtlich ihres Erwerbseinkommens, nicht aber betreffend die Volljährigenunterhaltsbeiträge (vgl. FOUNTOULAKIS, in: Basler Kommentar, 7. Aufl., 2022, N. 1 zu Art. 277 ZGB). Bei einem in der Phase III erzielten monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'000.00 ist unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge von ca. Fr. 8'300.00 (Fr. 1'800.00 für Arbeitsweg, Fr. 1'600.00 für auswärtige Verpflegung [50 % des Maximalabzugs von Fr. 3'200.00], Fr. 2'000.00 für Berufsauslagen [Mindestbetrag], Versicherungsabzug Fr. 2'900.00) von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15'700.00 auszugehen. Daraus resultiert in X._____, dem Wohnsitz der Klägerin seit Oktober 2023 (vgl. E. 5.2.3 unten) eine steuerliche Belastung von ca. Fr. 440.00 bzw. ca. Fr. 40.00 im Monat (vgl. Steuerrechner des Kantons Zürich [abrufbar unter: www.zh.ch]). Für die Phase I ist dagegen von der Anrechnung eines Betrags für Steuern wegen Geringfügigkeit abzusehen, nachdem die Klägerin nur in der Phase 3 ein relativ tiefes Nettoeinkommen erzielte und die steuerliche Belastung auf die 32 Monate der Phase I zu verteilen wäre.

4.2.10. Damit resultieren für die Klägerin folgende familienrechtliche Existenzminima:
Phase I (1-3) Phase III (5) Grundbetrag 1'159 1'100 Wohnkosten 738 972 KVG 331 365
zusätzliche Gesundheitskosten 84 50 Schul- / Arbeitsweg 73 150 auswärtige Verpflegung
81 220 Ausbildungskosten 230 447 Steuern --- 40 Kommunikations- und
Versicherungspauschale 200 200 Total 2'896 3'544 ./ Ausbildungszulage ./ 250 ./ 278 ./
eigenes Einkommen ./ 699 ./ 2'000 Unterhaltsanspruch gegenüber beiden Beklagten 1'947
1'266

- 24 - 5. Beklagte 5.1. Einkommen 5.1.1. Tatsächliches Einkommen Phase I (Phasen 1-3)
5.1.1.1. Die Beklagte macht geltend, das von ihr als selbständig erwerbstätige Gynäkologin erzielte Monatseinkommen belaufe sich auf Fr. 1'237.90. Mit diesem Einkommen lässt sich nur gerade der SchKG-Grundbetrag (Fr. 1'200.00) bestreiten, nicht aber das betriebsrechtliche, geschweige denn das familienrechtliche Existenzminimum, das die Beklagte auf über Fr. 4'500.00 veranschlagt (Berufung S. 16). Es fragt sich deshalb,

wie die Beklagte seit Jahren ihren Lebensunterhalt bestreitet, zumal sie ausweislich der Steuerveranlagungen über kein Vermögen verfügt, das für die Lebenshaltung herangezogen werden könnte. Die Frage drängt sich umso mehr auf, weil die Beklagte offenbar nie Prämienverbilligungen beantragt hat und sich im Juli 2024 den Umzug in eine wesentlich teurere Wohnung mit Mietzins von Fr. 2'425.00 (E. 4.2.2 unten) statt bis dahin Fr. 1'410.00 leistete, zumal diese Differenz bei Weitem nicht mit Einsparungen bei den Gewinnungskosten wettgemacht werden konnte. Die Antwort ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beklagte in ihrer offenbar 2018 eröffneten Arztpraxis praktisch von Anfang an Schulden anhäufte (schon am 31. Dezember 2019 belief sich das Eigenkapital auf Fr. - 46'934.37 [Duplikbeilage 20 der Beklagten]). In den massgebenden Jahresrechnungen (Duplikbeilagen 22 und 24 der Beklagten sowie Berufungsbeilage 3) übersteigen denn auch die Privatbezüge mit Fr. 104'229.19 (2021), Fr. 48'970.25 (2022) und Fr. 25'789.59 (2023) die Jahreserfolge von Fr. 44'356.79 (2021), Fr. 41'836.59 (2022) und Fr. - 54'417.71 (2023) deutlich (Zahlen für 2024 fehlen). Unter diesen Umständen ist nicht auf die Jahreserfolge, sondern auf die Privatbezüge abzustellen, mit denen die Beklagte ihre Lebenshaltung bestreitet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_678/2018 vom 19. Juni 2019 E. 4.2.4, wo dies als "Gewinnvorbezug" bezeichnet wird). Darauf weist die Klägerin mit Berufungsantwort (S. 6 f. Rz. 18) unter Hinweis auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (act. 294 ff.) zu Recht hin. Entgegen der von der Beklagten mit Berufungsreplik vom 13. März 2025 (S. 5) geäusserten Auffassung stellt dies eine Auseinandersetzung mit der von ihr mit Berufung verwendeten Argumentation dar, mit der die tatsächliche Lebenshaltung verschleiert werden soll. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, diese Lebenshaltung beruhe auf der Äufnung von Schulden und es sei einem Unterhaltsschuldner grundsätzlich nicht zuzumuten, zwecks Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit zur Bezahlung von Unterhalt Schulden einzugehen. Derart lässt sich allenfalls für die Zukunft argumentieren, aber wohl auch nur dann, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Unterhaltsschuldner nicht weiterhin über seine Verhältnisse leben wird. Für die Vergangenheit hat sich aber die Beklagte mit Schuldenmachen eine Lebenshaltung gegönnt, an der sie die Klägerin hätte teilhaben lassen müssen. Dass ein Unterhaltsschuldner Unterhaltsbeiträge rückwirkend

- 25 - nachbezahlen muss, auch wenn er über seine Mittel anderweitig verfügt hat, ist eine natürliche Folge der Unterhaltspflicht. Demnach standen der Beklagten in den Jahren folgende Beträge zur Bestreitung der Lebenshaltung zur Verfügung: 2021 2022 2023 Privatbezüge 104'229.19 48'970.25 25'789.59 (inkl. Jahresergebnis (inkl. Jahresergebnis (trotz Jahresergebnis 44'356.79) 41'836.59) -54'417.71) Zusatzeinkommen --- --- 28'181.75* aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 104'229.10 48'970.25 53'971.35 *vgl. die in der Steuererklärung 2023 (bei Beilage 54 der Beklagten vor Vorinstanz = Beilage 13 der Beklagten im Berufungsverfahren) befindlichen Lohnausweise über Fr. 8'952.75 und Fr. 19'229.00. Auf den Monat umgerechnet ergibt sich ein Betrag von Fr. 4'465.00 (= [Fr. 8'685.75 {1/12 Fr. 104'229.19 für den Monat Dezember 2021} + Fr. 48'970.25 + Fr. 53'971.35] : 25 Monate).

5.1.1.2. Aufrechnungen? Die Klägerin verlangt die Aufrechnung zusätzlicher Beträge (Berufungsantwort S. 8 [Rz. 20 ff.], vgl. auch act. 295 und Replik, act. 141 [Rz. 39]):

5.1.1.2.1. Die geforderte Aufrechnung für die jährliche Rückzahlung des Festkredits um jeweils Fr. 25'000.00 ist nicht zulässig, da es sich um einen Geschäftskredit handelt, der in quartalsmässigen Tranchen von Fr. 6'250.00 zurückbezahlt wird (vgl. die Kontoblätter 2400 [bei Duplikbeilagen 23 und 25 der Beklagten]). Ein Geschäftskredit dient der Erzielung des Erwerbseinkommens, das dann erst als solches Grundlage für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit abgeben kann.

5.1.1.2.2. Weiter erachtet die Klägerin

die von der Beklagten geltend gemachten Verwaltungs-, Beratungs- und EDV-Kosten von über Fr. 48'000.00 bis sogar Fr. 60'000.00 als zu hoch, ebenso die getätigten Abschreibungen von durchschnittlich mehr als Fr. 25'000.00; für Erstere seien Fr. 20'000.00, für Letztere Fr. 10'000.00 angemessen (Berufungsantwort S. 8 [Rz. 22 f.], so schon act. 295 f.). Von diesen Aufrechnungen ist abzusehen, weil die definitiven Steuerveranlagungen für die Jahre 2020-2022 vorliegen (Berufungsbeilagen 4-6) und die Steuerbehörden diesbezüglich keine solchen vorgenommen haben. Eine Ausnahme bildet die von der Steuerbehörde für das Steuerjahr 2022 vorgenommene Aufrechnung von Fr. 3'000.00 (Privatanteil Auto; vgl.

- 26 - Veranlagungsdetails 2022, Berufungsbeilage 6), was über 32 Monate (26. November 2021 bis und mit Juli 2024) gerundet Fr. 94.00 pro Monat entspricht. 5.1.1.2.3. Schliesslich beanstandet die Klägerin, dass die in den Jahren 2020-2022 verbuchten persönlichen Sozialversicherungsbeiträge mit Fr. 29'009.80, Fr. 21'058.50 und Fr. 28'293.90 gemessen an den Jahreserfolgen um die Fr. 44'000.00 bzw. Fr. 42'000.00 viel zu hoch seien; ein Betrag in der Höhe von maximal 20 % des geltend gemachten Erfolgs für BVG-Beiträge sei angemessen, der Rest sei übersetzt (Berufungsantwort S. 8 [Rz.21], so schon act. 295). Unter die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge fallen zwar in erster Linie die Beiträge für AHV/IV/EO, weil es sich dabei um obligatorische Vorsorge handelt. Auch wenn für die Beklagte als Selbständigerwerbende die berufliche Vorsorge freiwillig ist (vgl. Art. 4 BVG), ist aber eine solche freiwillige Vorsorge im Rahmen des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen, soweit sie angemessen erscheint (HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, Kapitel 2 Rz. 42). Ebenso sind die Prämien für eine Krankentaggeldversicherung geschäftsmässig begründeter Aufwand. In Übereinstimmung mit den Steuerbehörden ist davon auszugehen, dass ein Abzug für BVG in der Höhe von

E. 25

% des erzielten AHV-pflichtigen Einkommen im Fünfjahresdurchschnitt angemessen ist. Die Steuerbehörde hat die Beklagte in den definitiven Veranlagungen für die Jahre 2021 und 2022 darauf hingewiesen, dass die deklarierten Sparbeiträge BVG (Fr. 16'572.00 "Arbeitgeberbeiträge" in der Geschäftsbuchhaltung [vgl. jeweils Kontoblatt 5762 in den Duplikbeilagen 21, 23 und 25] Fr. 16'572.00 als "Arbeitnehmerbeiträge" in den Steuerveranlagungen, total Fr. 33'144.00, d.h. 75 % bzw. 79 % der Jahreserfolge 2021 und 2022) zu hoch seien und ihr deshalb für das Jahr 2023 die Auflage gemacht, die Lohnmeldung anzupassen, andernfalls übersteigende Beiträge nicht mehr zugelassen würden (Berufungsbeilage 6). Auch wenn von der Steuerbehörde noch (unter Auflage für die Folgejahre) akzeptiert, kann dies nicht für die vorliegende Unterhaltsberechnung gelten, weil die Unterhaltspflicht gegenüber einem (auch volljährigen) Kind einer beruflichen Vorsorge vorgeht, die den angemessenen Rahmen sprengt. Ausgehend von den Jahreserfolgen 2019-2023 (5 Jahre) ergibt sich ein durchschnittliches AHV-pflichtiges Einkommen von Fr. 31'495.05 (= [Fr. 27'643.57 {2019} + Fr. 98'056.09 {2020} + Fr. 44'356.79 {2021} + Fr. 41'836.59 {2022}] ./. Fr. 54'417.71 {2023}) : 5). 25 % davon entsprechen Fr. 7'874.00. Somit ergeben sich folgende übermässigen Beträge:

- 27 - 2021 2022 2023 persönliche Sozialversicherungsbeiträge gemäss Jahresrechnungen ./. AHV/IV/EO-Beiträge ./. 5'346.00 ./. 8'853.70 unbekannt (gemäss Kontoblättern in Duplikbeilagen 23 und 25) ./. Taggeldversicherung ./. 2'140.50 ./. 2'868.20 unbekannt (gemäss Kontoblättern in

Duplikbeilagen 23 und 25) ./.. angemessene BVG- ./.. 7'874.00 ./.. 7'874.00 ./.. 7'874.00
Beiträge übermässiger Anteil 5'698.00 8'698.00 --- Es ergibt sich eine Aufrechnung von
gerundet Fr. 367.00 (= Fr. 474.90 {= 1/12 von Fr. 5'698.00} + Fr. 8'698.00 + Fr. 0.00] : 25).
5.1.1.3. Zusammengefasst ist der Beklagten für die Phase I ein Einkommen von Fr.
4'926.00 (= Fr. 4'465.00 + Fr. 94.00 + Fr. 367.00) anzurechnen. 5.1.2. Hypothetisches
Einkommen? Das tatsächliche Einkommen der Beklagten liegt deutlich unter dem im an-
gefochtenen Entscheid für alle Phasen eingesetzten Einkommen von Fr. 10'000.00. Es ist zu
prüfen, ob der Beklagten dieser Betrag für die Phase I und für die Phase III als
hypothetisches Einkommen, für Erstere rückwirkend, angerechnet werden darf. 5.1.2.1.
Rückwirkend für Phase I? Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anrechnung eines
hypotheti- schen Einkommens sind nicht erfüllt. Die Beklagte vermochte ein solches
Einkommen bisher mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht zu erzie- len. Es kann
nicht gesagt werden, sie habe sich nach Erreichen eines be- stimmten Einkommensniveaus
und dessen Verlusts nicht ernsthaft be- müht, wieder an dieses anzuknüpfen (vgl. E. 3.2
oben). 5.1.2.2. Phase III Die Beklagte akzeptiert ab November 2025 ein hypothetisches
Einkommen von Fr. 7'310.00 (Berufung S. 10). Es bestehen indes keine Zweifel, dass die
Beklagte in einer Anstellung als Gynäkologin, insbesondere in einem Spital (vgl. Berufung
S. 10) oder in einer Arztpraxis ein deutlich höheres Einkommen erzielen könnte. Ein
solcher Wechsel ist ihr ohne Weiteres zu- mutbar; etwas Gegenteiliges wird denn auch
grundsätzlich nicht vorge- bracht. Soweit die Beklagte – in anderem Zusammenhang
(bisherige Be- werbungen) – darauf hinweist, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in
der Lage, Nachtdienst zu leisten (Berufung S. 8), handelt es sich um eine bloss
Behauptung, für die ein entsprechendes medizinisches Attest fehlt. Auch keinem ihrer
Bewerbungsschreiben (Duplikbeilagen 32 ff. der

- 28 - Beklagten) lässt sich entnehmen, dass sie potenziellen Arbeitgebenden eine solche
Einschränkung mitgeteilt hätte. Die Höhe des von der Vorinstanz veranschlagten
hypothetischen Einkom- mens von Fr. 10'000.00 ist nicht zu beanstanden. Wie von der
Vorinstanz ausgeführt (angefochtener Entscheid E. 3.5.2.3) hat die Beklagte 2023 zwei 40
%-Pensen versehen und zuerst in der Zeit vom 11. Juli bis 25. Au- gust bei der F. _____
GmbH Fr. 8'952.75 und dann vom 20. September bis 1. Dezember bei der G. _____ AG Fr.
19'229.00 verdient (vgl. die entspre- chenden Lohnausweise als Beilagen der
Steuererklärung 2023 [Beilage 54 der Beklagten vor Vorinstanz bzw. Beilage 13 der
Beklagten im Berufungs- verfahren]). Wie von der Vorinstanz vorgerechnet, ergibt dies
einen Fr. 10'000.00 übersteigenden Betrag. Die Behauptung der Beklagten, es sei ihr nicht
gelingen, in einer Privatpraxis "Unterschlupf" zu finden, weil sich die Praxisinhaberinnen
vor ihrer Konkurrenz fürchteten (Berufung S. 8), ergibt keinen Sinn. Ausweislich der
Duplik- beilagen 32 ff. hat sie sich immer wieder auf inserierte Stellen gemeldet. Wer
Angestellte sucht, kann nicht gleichzeitig eine Konkurrenzierung durch diese fürchten.
Damit ist das von der Vorinstanz angerechnete hypothetische Einkommen von Fr.
10'000.00 jedenfalls nicht zu hoch gegriffen und wird sowohl von der Klägerin
(Berufungsantwort, S. 13 Rz. 36) als auch vom Beklagten aner- kannt (Stellungnahme vom
1. April 2025, S. 9 Rz. 23). 5.2. familienrechtliches Existenzminimum 5.2.1. Nicht gerügte
und unproblematische Positionen des Bedarfs der Beklagten sind (in den Phasen I und III
identisch) der Grundbetrag von Fr. 1'200.00 (vgl. Ziff. I.1 SchKG-Richtlinien), die
Mehrkosten auswärtige Verpflegung von Fr. 220.00 (vgl. Ziff. I.4.b SchKG-Richtlinien)
sowie die Kommunikati- ons- und Versicherungspauschalen von zusammen Fr. 200.00.
5.2.2. Wohnkosten Für die Phase I ist als Wohnkosten der damals tatsächlich bezahlte Miet-

zins von Fr. 1'410.00, der als gerade noch angemessen erscheint, einzusetzen, dies im Gegensatz zu den Kosten von Fr. 2'425.00 der von der Beklagten im letzten Monat der Phase I (Juli 2024) bezogenen Mietwohnung. Die aktuellen Wohnkosten belaufen sich auf Fr. 2'425.00 (vgl. den nun als Beilage 15 zur Stellungnahme der Beklagten vom 13. März 2025 verkündeten Mietvertrag) und nicht Fr. 2'450.00 (so Vorinstanz gestützt auf die unbelegte Behauptung der Beklagten in der Parteibefragung, act. 282). Auch wenn sie unter dem Blickwinkel des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu hoch sind, sind sie bei dem angerechneten hypothetischen Einkommen von Fr. 10'000.00 für die Phase III im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2) vertretbar.

- 29 - 5.2.3. KVG-Prämie Für die Phase I ist von einer Prämie von Fr. 428.30 auszugehen (Duplikatbeilage 47). Im Berufungsverfahren belegt die Beklagte eine KVG-Prämienbelastung von Fr. 524.25 für 2024 (Berufungsbeilage 9) bzw. Fr. 525.25 für 2025 (Beilage 14 zur Stellungnahme der Beklagten vom 13. März 2025). 5.2.4. sonstige Gesundheitskosten Die Vorinstanz liess im Bedarf der Beklagten einen Betrag von Fr. 145.00 für "zusätzliche", selbst getragene Gesundheitskosten zu, während die Beklagte mit Berufung (S. 14) Fr. 147.00 berücksichtigt wissen will. Beiden kann nicht gefolgt werden, denn beide berücksichtigen zu Unrecht auch ausserhalb der Phase I liegende Kosten aus den Jahren 2019 und 2020. Die von der Beklagten in der Berufung (S. 14) für die Jahre 2022 und 2023 angegebenen Beträge (Fr. 450.20 bzw. Fr. 1'325.15) ergeben einen durchschnittlichen Betrag von rund Fr. 75.00 (= [Fr. 450.20 + Fr. 1'325.15] : 24). Dieser Betrag erscheint bei der gewählten Franchise von Fr. 300.00 und dem Selbstbehalt von Fr. 700.00 auch für die Phase III angemessen. 5.2.5. Arbeitsweg Für die Phase I sind der Beklagten für den Arbeitsweg nicht die für ein SBB-Generalabonnement geltend gemachten von Fr. 355.00 (Berufung, S. 14 f.), sondern die günstigeren Kosten eines Z-Pass-Streckenabonnements R._____ – T._____) von Fr. 266.00 (Jahresabonnement Fr. 3'192.00 : 12) einzusetzen. Demgegenüber ist betreffend die Phase III an sich unbestritten, dass die Beklagte seit ihrem Umzug nach T._____ ihren Arbeitsplatz (Arztpraxis) "bequem" zu Fuss erreichen kann. Da ihr aber ein hypothetisches Einkommen aus einer Anstellung anzurechnen ist, sind die mit einer solchen Stelle mutmasslich verbundenen Kosten von Fr. 70.00 (= Fr. 809.00 : 12) für ein ZVV-Abonnement (Stadtnetz) einzusetzen. 5.2.6. Steuern Die Beklagte hat definitive Steuerrechnungen (Gemeinde- und Kantonssteuer) über Fr. 172.50 bzw. Fr. 124.20 für die Jahre 2021 und 2022 eingereicht (Berufungsbeilagen 5 und 6). Es ist somit für die Phase I ein monatlicher Betrag von Fr. 13.00 zu veranschlagen. Für die Phase III ist von einem steuerbaren Einkommen in der Grössenordnung von Fr. 102'000.00 bei den kantonalen Steuern und Fr. 103'000.00 bei der direkten Bundessteuer auszugehen (Jahresnettoeinkommen von Fr. 120'000.00 ./ Fr. 3'600.00 [3 % Berufsauslagen] ./ Fr. 3'200 [auswärtige Verpflegung] ./ Fr. 810.00 [Arbeitsweg] ./ Fr. 7'875.00 [BVG-"Arbeitnehmeranteil", vgl. E. 4.1.2.2.3] ./ Fr. 2'900.00 bzw. Fr. 1'800.00 [Versicherungsabzug]). Daraus resultiert eine steuerliche Belastung von ca. Fr. 16'500.00 im Jahr bzw. Fr. 1'375.00 pro Monat (Steuerrechner Kanton Zürich unter <https://www.zh.ch>).

- 30 - 5.2.7. Damit ergeben sich die folgenden familienrechtlichen Existenzminima der Beklagten: Phase I Phase III Grundbetrag 1'200 1'200 Wohnkosten 1'410 2'425 KVG 428 525 sonstige Gesundheitskosten 75 75 auswärtige Verpflegung 220 220 Arbeitsweg 266 70 Kommunikationspauschale 160 160 Versicherungspauschale 40 40 Steuern 13 1'375 Total

3'812 6'090 5.3. Die Leistungsfähigkeit der Beklagten beträgt Fr. 1'114.00 (= Fr. 4'926.00 ./ Fr. 3'812.00) in der Phase I und Fr. 3'910.00 (= Fr. 10'000.00 ./ Fr. 6'090.00) in der Phase III. 6. Beklagter und Familie 6.1. angefochtener Entscheid Die Vorinstanz hat die Leistungsfähigkeit des Beklagten von Fr. 4'982.00 aus der Gegenüberstellung seines durchschnittlichen (monatlichen Netto-) Einkommens von Fr. 10'333.00 (angefochtener Entscheid E. 3.5.5) einer- seits und seines familienrechtlichen Existenzminimums von Fr. 3'406.50 (angefochtener Entscheid E. 3.5.6) sowie desjenigen seiner beiden noch minderjährigen Töchter von Fr. 1'944.50 (angefochtener Entscheid E. 3.5.8) anderseits ermittelt (angefochtener Entscheid E. 3.5.8.4). Nicht einbezogen hat die Vorinstanz bei der Berechnung der Leistungs- higkeit des Beklagten dessen heutige Ehefrau. Dennoch hat sie auch für diese einerseits das familienrechtliche Existenzminimum bei umgerechnet Fr. 1'262.00 und anderseits das von dieser im Teilzeitpensum (45 %) tat- sächlich erzielte Einkommen bei € 1'150.00 ermittelt. Da die Ehefrau aber nach dem schweizerischen Schulstufenmodell (BGE 144 III 481 ff.) ver- pflichtet sei, nach der Vollendung des 10. Altersjahres bzw. nach dessen Eintritt in die Oberstufe durch das jüngste Kind (hier E._____, geboren am tt.mm. 2014) ein Erwerbspansum von 50 % bzw. 80 % zu leisten, rechnete die Vorinstanz ihr rückwirkend ein hypothetisches Einkommen von € 1'278.00 (= Fr. 1'240.00) aus einem 50 %-Pensum bzw. Fr. 1'984.00 (= Fr. 1'240.00 : 5 x 8) aus einem 80 %-Pensum an womit sie den vorinstanzlich auf Fr. 1'262.00 veranschlagten familienrechtlichen Bedarf decken konnte (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.4.3 und E. 3.5.9.7).

- 31 - 6.2. Berufung Mit Berufung (S. 26-28) beanstandet die Beklagte, bei der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Beklagten sei das Einkommen seiner Ehefrau nicht miteinbezogen worden. Da sich diese ebenfalls am Bedarf ihrer beiden Töchter, der grundsätzlich nicht beanstandet werde, zu beteiligen habe, sei deren Einkommen hinzuzurechnen. Da dieses Einkommen der Ehefrau, noch nicht bekannt sei, habe der Beklagte dieses offenzulegen. Deshalb, aber auch zur Bestimmung des Bedarfs des Beklagten und seiner Ehefrau hätten diese die Steuerklärungen und -veranlagungen 2020-2024 einzu- reichen, damit ihre Angaben auch verifiziert werden könnten. Aus dem Um- stand, dass sowohl das Einkommen als auch der Bedarf des Beklagten von der Vorinstanz nicht korrekt festgelegt worden seien, folge, dass einerseits seine Leistungsfähigkeit um einiges höher sei als von der Vorinstanz ange- geben, und anderseits, dass der Verteilschlüssel anders als von dieser be- rechnet sei. Dies gelte umso mehr, als aufseiten der Beklagten nur von einem tieferen hypothetischen Einkommen von Fr. 7'310.00 bei einem hö- heren Bedarf von Fr. 5'880.00 ausgegangen werden dürfe. 6.3. Editionsbegehren Der – zuletzt mit Eingabe vom 17. September 2025 erneuerte – Antrag der Beklagten auf Edition von Einkommensbelegen 2020-2024 sowie Steuer- erklärungen und Steuerveranlagungen 2020-2024 durch den Beklagten ist abzuweisen: Einerseits ist von vornherein nicht ersichtlich und wird auch nicht weiter erklärt, wie Steuerveranlagungen (und Steuererklärungen sowie erst recht Einkommensbelege) Aufschluss über Positionen des familienrechtlichen Bedarfs des Beklagten und seiner Familie geben könnten, weil sich Steu- ererklärungen und Steuerveranlagungen mit dem von der steuerpflichtigen Person erzielten Einkommen sowie mit ihrer Vermögensseite befassen. In- soweit versucht die Beklagte – worauf der Beklagte in seiner Stellung- nahme vom 1. April 2025 (S. 15) zu Recht hinweist – eine unzulässige (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2014 vom 12. Februar 2015 E. 2) Ver- längerung der Rechtsmittelfrist zu erwirken, statt sich mit den vorinstanzli- chen Ausführungen zum Bedarf des Beklagten, seiner Ehefrau und seiner

Töchter auseinanderzusetzen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass es die Vorinstanz unterlassen hätte, einschlägige Beweismittel zum Einkommen des Beklagten und seiner Ehefrau abzunehmen, obwohl von den Parteien beantragt oder es sich unter dem Gesichtspunkt der Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) aufgedrängt hätte (dazu, dass die Ehefrau des Beklagten – entgegen der von der Beklagten in der Berufung [S. 26 und 28] vertretenen Meinung – keine Pflicht trifft, sich am Unterhalt der Töchter zu beteiligen hat, vgl. E. 6.4 unten). Zwar suggeriert die Beklagte das Gegenteil, jedoch zu Unrecht, denn der Vorinstanz lagen im Zeitpunkt der Urteilsfällung (Oktober 2024) die

- 32 - aktuellen Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnausweise) 2023 wie auch die Lohnabrechnungen von Anfang 2022 bis und mit Februar 2024 des Beklagten (aber auch seiner Ehefrau) vor. Dabei ergibt sich, dass der Monatslohn des Beklagten und seiner Ehefrau von 2023 auf 2024 unverändert blieb (brutto € 15'000.00 bzw. € 1'559.67; vgl. Beilagen 60/61 [für den Beklagten] und Beilagen 64/65 [für dessen Ehefrau] des Beklagten vor Vorinstanz). Die nun mit Berufung herausverlangten Lohnausweise, Steuererklärungen und Steuerveranlagungen 2024 existierten im Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsmittels (18. Dezember 2024) noch nicht. Da es sich sodann beim Beklagten um einen in einem Vollzeitpensum angestellten (und in Deutschland "an der Quelle besteuerten") Arzt handelt, erscheinen auch die (allfälligen) Steuererklärungen und Steuerveranlagungen für die Bestimmung seines Einkommens entbehrlich. 6.4. Da – wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt – der Beklagte über ein Einkommen verfügt, das ihm erlaubt, das eigene familienrechtliche Existenzminimum sowie das seiner Familie und der Klägerin zu bestreiten (seit der Volljährigkeit geht der Unterhaltsanspruch der Klägerin nur mehr auf das familienrechtliche Existenzminimum inkl. Ausbildungskosten, BGE 147 III 265 E. 7.3), stellt sich die Frage nicht, ob die Ehefrau als Stiefelerteil der Klägerin ihre Erwerbstätigkeit gemäss schweizerischem Schulstufenmodell auszudehnen hat, um dem Beklagten – nach dem anwendbaren Schweizer Recht – in seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Beklagten beizustehen (vgl. dazu NYFFELER, a.a.O., Rz. 561 f.).

Vielmehr ist die Leistungsfähigkeit des Beklagten wie folgt zu bestimmen: Einkommen des Beklagten (E. 6.5.1) abzüglich (a) seines eigenen familienrechtlichen Existenzminimums (E. 6.5.2), (b) des – nicht durch die Kindergelder gedeckten – familienrechtlichen Existenzminimums seiner Töchter (E. 6.6) sowie (c) eines allfälligen Fehlbetrags zwischen dem eigenen Einkommen der Ehefrau des Beklagten und ihres familienrechtlichen Einkommens (E. 6.7). Bei den folgenden Neuberechnungen von Einkommen und familienrechtlichen Existenzminima sind selbstredend wie bei der Klägerin und der Beklagten zwei Phasen (Phasen I und III) zu unterscheiden. Wegen der Dauer von über sieben Jahren, für die es Volljährigenunterhalt festzusetzen gilt, haben die Währungsumrechnungen (€ zu Fr.) differenziert zu erfolgen, zumal sich der Euro gegenüber dem Schweizer Franken im Verlaufe des bisherigen Prozesses, der nunmehr seit über dreieinhalb Jahren dauert, erheblich abgeschwächt hat: Durchschnitt 2022: € 1.00 = Fr. 1.0048* Durchschnitt 2023: € 1.00 = Fr. 0.9717* Durchschnitt 2022/2023: € 1.00 = Fr. 0.9883 per Urteilsdatum des obergerichtlichen Entscheids: € 1.00 = Fr. 0.9047**

- 33 - *vgl. von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten PDF-Tabellen Jahresmittelkurs für die Jahre 2022 und 2023, abrufbar unter www.estv.admin.ch/estv/de/home/bundesabgaben/wehrpflichtersatzabgabe/wpe-jahresmittelkurse.html ** <https://www.oanda.com> Demgegenüber hat sich das Verhältnis der

Lebenshaltungskostenindices von Deutschland und der Schweiz kaum verändert (vgl. www.bfs.ad-min.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/internationale-preisvergleiche/preis-niveauindizes.assetdetail.36209973.html). Im Durchschnitt der Jahre 2022- 2024 war das Verhältnis 71.49 % (= [72.45 % {2022: Deutschland 111.5 vs. Schweiz 153.9} + 71.69 % {2023: Deutschland 112.2 vs. Schweiz 156.5} + 70.34 % {2024: Deutschland 111.7 vs. Schweiz 158.8}] : 3). Damit kann der von der Vorinstanz verwendete und von den Parteien nicht beanstandete Umrechnungsfaktor (0.71) übernommen werden.

6.5. Beklagter 6.5.1. Einkommen Die vorinstanzliche Berechnung des Einkommens des Beklagten ist mit Blick auf die von diesem eingereichten Belege (Beilagen 60 und 61 des Beklagten vor Vorinstanz) nicht nachvollziehbar. Den Lohnabrechnungen für Dezember 2022 und 2023 lässt sich entnehmen, dass dem Beklagten bei Bruttoeinkommen von € 13'333.34 (bis und mit November 2022) und € 15'000.00 (seit Dezember 2022) € 116'743.58 bzw. € 126'605.73 ausbezahlt wurden. Rechnet man einen Betrag von € 108.00 (Parkplatzmiete) auf und bringt dafür die in den Auszahlungen enthaltenen Arbeitgeberanteile Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Abzug, die in den Jahren 2022 und 2023 jeweils € 4'188.36 bzw. € 353.04 betragen und um die die Vorinstanz die Kranken- und Pflegegeldversicherungsbeiträge (Klageantwortbeilage 9 des Beklagten) reduziert hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.5.6.5), resultieren monatliche Nettoeinkommen von umgerechnet Fr. 9'404.10 (= [€ 116'743.58 + € 108.00 ./ € 4'188.36 ./ € 353.04] : 12 x 1.0048) bzw. Fr. 9'892.90 (= € 122'172.33 [€ 126'605.73 + € 108.00 ./ € 4'188.36 ./ € 353.04] : 12 x 0.9717) (gegenüber Fr. 9'500.00 und Fr. 10'500.00 gemäss angefochtenem Entscheid E. 3.5.5). Damit ist für die Phase I von einem massgeblichen Nettoeinkommen von gerundet Fr. 9'704.00 (= [Fr. 9'404.10 x 12 + Fr. 9'892.90 x 19] : 31) und für die Phase III von einem massgeblichen Nettoeinkommen von gerundet Fr. 9'211.00 (€ 122'172.33 : 12 x 0.9047) auszugehen.

6.5.2. Familienrechtliches Existenzminimum Beim Bedarf des Beklagten (und seiner Ehefrau, vgl. E. 6.7.2) sind die gemeinsamen Positionen des familienrechtlichen Bedarfs (Ehegattengrundbetrag, Wohnkosten [diese abzüglich der Wohnkostenanteile der Töchter] sowie Kommunikations- und Versicherungspauschale) einheitlich hälftig aufzuteilen und – entgegen der Vorinstanz – nicht teilweise hälftig (Grundbetrag) und teilweise im Verhältnis ihrer Einkommen (Wohnkosten, Kommunikations- und Versicherungspauschalen).

- 34 - Unbestritten beträgt der Mietzins inkl. Nebenkosten € 1'320.00. Die zusätzlichen Kosten für Wasser, Heizung und Strom belaufen sich auf € 313.60 (= € 1'825.09 : 12 + € 585.81 : 12 + € 450.74 : 4) (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.4.1). Vom Gesamtbetrag von € 1'633.60 sind die Wohnkostenteile der Töchter von je Fr. 177.50 (= Fr. 250.00 x 0.71) in Abzug zu bringen (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.4.2) und der Rest hälftig auf den Beklagten und seine Ehefrau zu verteilen. Dies ergibt folgende Beträge (Änderungen zum angefochtenen Entscheid kursiv): Phase I Phase III Grundbetrag (1) 603.50 603.50 Wohnkostenanteil 629.75 (2) 561.45 (3) KVG 388.85 (4) 394.65 (5) sonstige Gesundheitskosten 46.00 46.00 auswärtige Verpflegung 156.00 156.00 Arbeitsweg 1'000.00 1'000.00 Kommunikationspauschale 55.20 (6) 54.45 (7) Versicherungspauschale / Berufshaftpflichtversicherung (8) 26.00 26.00 familienrechtliches Existenzminimum 2'905.30 2'842.05 (1) Fr. 1'700.00 (Ehegattengrundbetrag gemäss Ziff. I.3 der SchKG-Richtlinien) : 2 x 0.71 (2) (€ 1'633.60 [gesamthafte Wohnkosten, vgl. E. 6.5.2] x 0.9883 [durchschnittlicher Wechselkurs 2022/2023] ./ 2 x Fr. 177.50 [Wohnkostenanteile der Töchter]) : 2 (3) (€ 1'633.60 x 0.9047 ./ 2 x Fr. 177.50) : 2 (4) ([€ 729.11 {Krankenkassenbeitrag 2022, Klageantwortbeilage 9 des Beklagten} + € 814.67

{Krankenkassenbeitrag 2023, Duplikbeilage 41 des Beklagten} : 2 ./ [€ 349.03 + € 29.42 = ausbezahlte Arbeitgeberanteile Kranken- und Pflegeversicherung] x 0.9883 (5) (€ 814.67 ./ [€ 349.03 + € 29.42]) x 0.9047 (6) ([€ 55.08 {deutsche Radio und Fernsehgebühr pro Quartal} : 3 x 0.9883] + [Fr. 130.00 {schweizerische Kommunikationspauschale} x 0.71]) : 2 (7) ([€ 55.08 : 3 x 0.9047] + [Fr. 130.00 x 0.71]) : 2 (8) Fr. 40.00

(Versicherungspauschale) : 2 + Fr. 6.00 (Berufshaftpflichtversicherung) 6.6. Ungedekte familienrechtliche Existenzminima der Töchter D._____ und E._____ Unbestritten sind grundsätzlich die Bedarfspositionen der Töchter (ange- fochtener Entscheid E. 3.5.8.2 und 3.5.8.3), weswegen sie mit folgenden Ausnahmen zu übernehmen sind: Betreffend die Grundbeträge resultieren unterschiedliche Beträge für die Phasen I und III, weil in der Phase I noch nicht beide Töchter das zehnte Altersjahr vollendet hatten (vgl. Ziff. I.4 der SchKG-Richtlinien, wonach der Grundbetrag eines Kindes bis zum vollen- deten zehnten Altersjahr Fr. 400.00 und danach Fr. 600.00 beträgt). Betref- fend die Steuern besteht – entgegen der Vorinstanz – kein Grund den Kin- dern des Beklagten aus seiner aktuellen Ehe Steueranteile (je Fr. 100.00) anzurechnen. Der Beklagte bezahlt ihnen keine Unterhaltsbeiträge, die ver- steuert werden müssten. Der Umstand, dass D._____ und E._____ Kinder- gelder von je € 250.00 beziehen, findet zwar im angefochtenen Entscheid (E. 3.5.8.1 S. 39) Erwähnung, blieb aber im Rahmen der

- 35 - Unterhaltsberechnung unberücksichtigt. Es betrug in der Phase I € 250.00 und beläuft sich seit 2026 auf € 259.00, zusammen umgerechnet Fr. 494.15 (= 2 x € 250.00 x 0.9883) bzw. Fr. 468.65 (2 x € 259.00 x 0.9047). Das deutsche Kindergeld betrug zwar 2025 noch € 255.00, diese geringe Abweichung rechtfertigt keine zusätzliche Phase. Phase I Phase III Grundbeträge 656.75 (1) 852.00 (2) Wohnkostenanteile 355.00 355.00 Gesundheitskosten 235.60 235.60 auswärtige Verpflegung 102.00 102.00 Schulweg 80.00 80.00 Schulkosten 146.00 146.00 Fremdbetreuungskosten 25.00 25.00 Kommunikationstarif 19.50 19.50 1'619.85 1'815.10 ./ Kindergeld ./ 494.15 ./ 468.65 1'125.70 1'346.45 (1) (12 x Fr. 400.00 + 20 x Fr. 600.00 [D._____, geboren am tt.mm. 2012] + 32 x Fr. 400.00 [E._____, geboren am tt.mm. 2014]) : 32 x 0.71 (2) 2 x Fr. 600.00 x 0.71 6.7. Ehefrau des Beklagten 6.7.1. Einkommen Die Vorinstanz hat der Ehefrau des Beklagten ein durchschnittliches Nettoeinkommen (nach Abzug von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen auch an die Kranken- und Pflegeversicherung, vgl. E. 6.7.2) von € 1'150.00 (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.4.3) angerechnet. Dies wird von der Be- klagten in betraglicher Hinsicht nicht beanstandet. Wie bereits erwähnt, be- steht keine Veranlassung dafür, der Ehefrau des Beklagten ein höheres Erwerbsspensum zuzumuten, um dessen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Volljährigenunterhalt an die Klägerin zu steigern (vgl. E. 6.4 oben). Da- mit ist für die Phasen I und III von einem massgeblichen Nettoeinkommen der Ehefrau in Höhe von Fr. 1'137.00 (= € 1'150.00 x 0.9883) in der Phase I und Fr. 1'040.00 (€ 1'150.00 x 0.9047) in der Phase III auszugehen. 6.7.2. Familienrechtliches Existenzminimum Bei den Positionen "Grundbetrag", "Wohnkostenanteil" und "Kommunikati- onspauschale" sind die gleichen Beträge wie beim Beklagten selbst einzu- setzen (je Hälfte von Ehegattengrundbetrag [Fr. 603.50], Wohnkosten nach Abzug der Wohnkostenanteile der Töchter [Fr. 629.75 in Phase I bzw. Fr. 561.45 in Phase III] sowie der Kommunikationspauschale [Fr. 55.20 in Phase I bzw. Fr. 54.45 in der Phase III]). Dies gilt ebenso bei der Versiche- rungspauschale ohne Berufshaftpflicht (Fr. 40.00). Entgegen der Vorinstanz ist keine Krankenkassenprämie von pauschal Fr. 300.00 in ih- rem familienrechtlichen Bedarf einzusetzen, weil der für die gesetzliche Kranken- (und Pflege-) Versicherung geschuldete vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber abgeführt wird

(Beilage 59 des Beklagten vor

- 36 - Vorinstanz), ebenso wenig Fr. 50.00 für sonstige Gesundheitskosten, nachdem der Beklagte solche nie geltend gemacht hat (vgl. Duplik des Beklagten, act. 198 und 200). Für auswärtige Verpflegung sind Mehrkosten von Fr. 78.10 in beiden Phasen zu berücksichtigen (= Fr. 220.00 x 0.5 [bei Arbeitspensum von 45 %] x 0.71). Phase I Phase II Grundbetrag 603.50 603.50 Wohnkostenanteil 629.75 561.45 auswärtige Verpflegung 78.10 78.10 Kommunikationspauschale 55.20 54.45 Versicherungspauschale 20.00 20.00 familienrechtliches Existenzminimum 1'386.55 1'317.50 6.7.3. Manko Die Ehefrau des Beklagten vermochte bzw. vermag mit ihrem eigenen Verdienst ihren familienrechtlichen Bedarf nicht zu decken. Der Fehlbetrag beläuft sich auf Fr. 249.55 in der Phase I bzw. Fr. 277.50 in der Phase III (= Fr. 1'386.55 ./ Fr. 1'137.00 bzw. Fr. 1'317.50 ./ Fr. 1'040.00). 6.8. Leistungsfähigkeit des Beklagten Nach dem Gesagten ergibt sich in den beiden Phasen I und III eine Leistungsfähigkeit des Beklagten von (auf den nächsten Franken gerundet) Fr. 5'484.00 (Phase I) und Fr. 5'467.00 (Phase III): Phase I Phase III Einkommen Beklagter 9'704.00 9'211.00 ./ familienrechtliches Existenzminimum Beklagter ./ 2'905.30 ./ 2'842.05 ./ familienrechtliche Existenzminima Töchter ./ 1'125.70 ./ 1'346.45 ./ Fehlbetrag Ehefrau ./ 249.55 ./ 277.50 Leistungsfähigkeit Beklagter (gerundet) 5'423.00 4'745.00 7. Festsetzung der Unterhaltsbeiträge Bei den ermittelten Leistungsfähigkeiten der beiden Beklagten ergeben sich Unterhaltsansprüche der Klägerin von Fr. 331.00 gegenüber der Beklagten und von Fr. 1'616.00 gegenüber dem Beklagten in der Phase I sowie von Fr. 570.00 gegenüber der Beklagten und von Fr. 696.00 gegenüber dem Beklagten in der Phase III: Phase I Phase III Leistungsfähigkeit Beklagte (E. 5.3) (17 %) 1'114 (45 %) 3'910 Leistungsfähigkeit Beklagter (E. 6.8) (83 %) 5'423 (55 %) 4'745 Gesamte Leistungsfähigkeit (100%) 6'537 (100 %) 8'655 Unterhaltsanspruch gegenüber Beklagter (17 %) 331 (45 %) 570 Unterhaltsanspruch gegenüber Beklagtem (83 %) 1'616 (55 %) 696 Gesamtunterhaltsanspruch Klägerin (E. 4.2.10) (100 %) 1'947 (100 %) 1'266

- 37 - Auch ohne entsprechenden Antrag ist von Amtes wegen festzuhalten, dass die Beklagte zusätzlich zum in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids festgehaltenen Betrag (Fr. 11'521.25) im Berufungsverfahren ausgewiesen (Beilagen zur Eingabe der Beklagten vom 17. September 2025) und unbestritten im Umfang von Fr. 900.00 (Fr. 300.00 + Fr. 200.00 und 400.00) Unterhaltszahlungen an die Klägerin geleistet hat. 8. Kosten 8.1. Erstinstanzliche Kosten 8.1.1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 8.1.2. Der Klägerin werden durch den vorliegenden Entscheid insgesamt Fr. 114'210.00 (= 32 x Fr. 1'947.00 [Fr. 331.00 + Fr. 1'616.00] + 41 x Fr. 1'266.00 [Fr. 570.00 + Fr. 696.00]) zugesprochen. Gemessen an den Klagebegehren, wie sie die Klägerin an der Hauptverhandlung definitiv beziffert hatte (insgesamt Fr. 182'850.50), unterliegt sie erstinstanzlich zu gut einem Drittel. Trotz dieses Unterliegens rechtfertigt sich eine einseitige Kostenverlegung zulasten der beiden Beklagten, dies schon in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO: In Anbetracht der für sie schwer zu durchdringenden finanziellen Verhältnisse der Beklagten war die Bezifferung für die Klägerin massiv erschwert. Vor allem aber handelt es sich um ein familienrechtliches Verfahren, bei dem die Kosten gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO abweichend vom Obsiegens- und Unterliegensprinzip (Art. 106 ZPO) verlegt werden können, insbesondere wenn – wie in der hier gegebenen Konstellation von erwerbstätigen Eltern einerseits und einem noch in Ausbildung stehenden Kind – nur eine Seite leistungsfähig ist (JENNY, ZPO-Kommentar,

a.a.O., N. 12 zu Art. 107 ZPO). Hinzu kommt Folgendes: Im familienrechtlichen Verhältnis zwischen Eltern und Kind gibt es eine aus der Beistand- und Unterhaltspflicht abgeleitete Pflicht des Elternteils zur Bevorschussung eines vom (nach Art. 276 f. ZGB unterhaltsberechtigten) Kind geführten Prozesses (und zwar auch in einem vom [volljährigen] Kind gegen den Elternteil geführten Unterhaltsprozess; vgl. dazu den Aufsatz von BITTEL/MINNIG, Volljährigenunterhalt und Prozesskostenvorschuss – zugleich ein Beitrag zur Schuldnerschaft der Eltern, in: ZBJV 2021, S. 283 ff.). Unter diesen Umständen geht es grundsätzlich nicht an, dass sich ein Kind einen erstrittenen Prozesskostenvorschuss an den ebenfalls erstrittenen Unterhalt anrechnen lassen muss, vielmehr tritt der Prozesskostenvorschuss als einmalige Unterhaltsleistung neben den ordentlichen Unterhalt (so zu Recht BITTEL/MINNIG, a.a.O., S. 324). Dies verbietet aber grundsätzlich die Anordnung eine Rückforderung des Prozesskostenvorschusses jedenfalls bei Guttheissung der Unterhaltsklage

- 38 - (auch einer teilweisen), weil die Rückzahlung durch das unterhaltsbedürftige Kind naturgemäss aus dem erstrittenen Unterhalt erfolgen müsste und damit unbillig wäre (zum Verzicht auf die Anordnung einer Rückerstattung eines Prozesskostenvorschusses wegen Unbilligkeit vgl. BGE 146 III 203 E. 6.3). Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, wieso der Klägerin wegen ihres teilweisen Unterliegens ein Teil der Kosten auferlegt und sie so im Ergebnis schlechter gestellt werden sollte, als wenn der von ihr (schon erstinstanzlich) verlangte Prozesskostenvorschuss behandelt worden wäre. Zu beachten ist schliesslich auch, dass im Kanton Aargau die Prozesskosten im Volljährigenunterhaltsprozess nicht streitwertabhängig festgesetzt werden (vgl. § 7 Abs. 2 und 4 Gebühd und § 3 Abs. 1 lit. b und d AnwT). Auch unter diesem Aspekt ist nicht ersichtlich, wieso – jedenfalls solange das Kind nicht in gegen Treu und Glauben verstossender Weise prozessiert – die Eltern hinsichtlich der Kosten besser behandelt werden sollten, je nachdem ob das Kind mit seiner Unterhaltsklage vollständig oder nur teilweise obsiegt. Demnach ist der vorinstanzliche Kostenentscheid insoweit, als der Klägerin keine Prozesskosten auferlegt wurden, zu schützen. 8.1.3. Die von der Vorinstanz vorgenommene solidarische Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) entsprach zwar der Praxis zum damals noch in Kraft stehenden aArt. 106 Abs. 3 ZPO, erscheint jedoch mit Blick auf die Teilschuldnerschaft der Beklagten für den klägerischen Unterhaltsanspruch unpassend (eingehend BITTEL/MINNIG, a.a.O., S. 302 ff.). Mit Blick auf das Verhältnis der festgesetzten Unterhaltsbeiträge (Fr. 33'962.00 [= 32 x Fr. 331.00 + 41 x Fr. 570.00] bzw. 30 % gegenüber Fr. 80'248.00 [= 32 x Fr. 1'616.00 + 41 x Fr. 696.00] bzw. 70 % bei insgesamt Fr. 114'210.00 bzw. 100 %), ist es angezeigt, die Beklagte 30 % (Fr. 1'500.00 bzw. Fr. 3'474.00) und den Beklagten 70 % (Fr. 3'500.00 bzw. Fr. 8'106.00) der erstinstanzlichen Prozesskosten (nicht gerügte Gerichtskosten von Fr. 5'000.00 bzw. Parteientschädigung von Fr. 11'580.00) tragen zu lassen. 8.2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Vorinstanz sprach der Klägerin insgesamt Unterhalt in Höhe von Fr. 134'567.00 zu (= 20 x [Fr. 735.00 + Fr. 1'538.00] + 12 x [Fr. 747.00 + 662.50] + 41 x [Fr. 675.00 + Fr. 598.00]). Bei vollständiger Guttheissung der Berufung der Beklagten wäre der Gesamtunterhalt der Klägerin auf Fr. 79'628.00 reduziert worden (= 20 x [Fr. 0.00 + Fr. 1'538.00] + 12 x [Fr. 0.00 + Fr. 662.50] + 41 x [Fr. 400.00 + Fr. 598.00]). Somit beläuft sich der – lediglich für die Bestimmung des Obsiegens und Unterliegens, nicht aber für die Festsetzung der Gerichtskosten massgebende (vgl. § 7 Abs. 2

- 39 - und 4 GebührD und § 3 Abs. 1 lit. b und d AnwT) – Streitwert des Berufungsverfahrens auf Fr. 54'939.00. Zweitinstanzlich wird der Klägerin Unterhalt von insgesamt Fr. 114'210.00 zugesprochen (vgl. E. 7.1.3 oben). Sie unterliegt damit im Umfang von Fr. 20'357.00. Wie ebenfalls in E. 7.1.3 ausgeführt, wird die Beklagte zu Unterhalt von Fr. 33'962.00 verpflichtet; beantragt hat sie Fr. 16'400.00; sie unterliegt im Umfang von Fr. 17'562.00. Der Beklagte hätte gemäss vorinstanzlichem Entscheid Unterhalt von insgesamt Fr. 63'228.00 bezahlen müssen (20 x Fr. 1'538.00 + 12 x Fr. 662.50 + 41 x Fr. 598.00) zweitinstanzlich wird er zu Unterhalt von insgesamt Fr. 80'248.00 verpflichtet; er unterliegt somit im Umfang von Fr. 17'020.00. Aus denselben Gründen wie in E. 7.1.2 für das erstinstanzliche Verfahren ausgeführt, sind der Klägerin im zweitinstanzlichen Verfahren trotz teilweisen Unterliegens keine Kosten auferlegt werden, zumal sie auch im Berufungsverfahren von beiden Beklagten Prozesskostenvorschüsse verlangt bzw. subsidiär die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt hat. Unter Ausklammerung der Klägerin unterliegen die Parteien praktisch im gleichen Verhältnis (Fr. 17'562.00 zu Fr. 17'020.00), weshalb sie zweitinstanzlich die Gerichtskosten (Entscheidunggebühren) sowie die Parteikosten der Klägerin je zur Hälfte zu tragen haben. Die Entscheidunggebühren ist auf Fr. 5'250.00, d.h. das Anderthalbfache der praxisgemässen Entscheidunggebühren bei einer durchschnittlichen Volljährigenunterhaltsklage (Fr. 3'500.00), festzusetzen, wovon die Beklagten je Fr. 2'625.00 zu tragen haben. Die Parteikosten der Klägerin sind ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 6'750.00, wiederum das Anderthalbfache der Grundentschädigung für ein durchschnittliches Verfahren (Fr. 4'500.00), unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % wegen entfallener Verhandlung, der zu einem Viertel durch einen Zuschlag für eine zweite Rechtschrift 22. Oktober 2025) kompensiert wird (§ 6 Abs. 2 und 3 AnwT), und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 8 AnwT) einerseits sowie einer Auslagenpauschale von 3 % sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % andererseits auf Fr. 4'791.25 (= Fr. 6'750.00 x 0.85 x 0.75 x 1.03 x 1.081) festzusetzen. Davon haben die Beklagten der Klägerin je die Hälfte, d.h. Fr. 2'395.60 zu ersetzen. 9. Bei dieser Regelung der zweitinstanzlichen Prozesskosten sind die Gesuche der Klägerin um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sowie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos geworden.

- 40 - Das Obergericht beschliesst: Die Gesuche der Klägerin um Verpflichtung der Beklagten von Prozesskostenvorschüssen bzw. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Das Obergericht erkennt:

1. 1.1. In teilweiser Gutheissung der Berufung der Beklagten und der Anschlussberufung der Klägerin werden die Dispositiv-Ziffern 1.1., 1.2, 5. und 6. des Entscheids des Gerichtspräsidiums Zurzach vom 31. Oktober 2024 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 1. 1.1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats, folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (jeweils zuzüglich allfällig bezogener Ausbildungszulagen): Fr. 331.00 26. November 2021 bis 31. Juli 2024 Fr. 570.00 1. September 2025 bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung.
 - 1.2 Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin monatlich im Voraus, jeweils auf den ersten eines jeden Monats, folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (jeweils zuzüglich allfällig bezogener Ausbildungszulagen): Fr. 1'616.00 26. November 2021 bis 31. Juli 2024 Fr. 696.00 1. September 2025 bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung.
 5. Die Gerichtskosten von Fr. 5'000.00 werden der Beklagten zu 30 % mit Fr. 1'500.00 und dem Beklagten zu 70 % mit Fr. 3'500.00 auferlegt.
 6. Die Parteikosten der Klägerin von Fr. 11'580.00 (inkl. Auslagen und MWSt) sind deren unentgeltlicher Rechtsvertreterin im

Umfang von Fr. 3'474.00 durch die Beklagte und im Umfang von Fr. 8'106.00 durch den Beklagten zu ersetzen. 1.2. Im Übrigen werden die Berufung und die Anschlussberufung abgewiesen.

- 41 - 2. Von Amtes wegen wird die Beklagte berechtigt erklärt, – zusätzlich zu dem in Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Gerichtspräsidiums Zurzach vom 31. Oktober 2024 festgehaltenen Betrag von Fr. 11'521.25 – einen Betrag von Fr. 900.00 an die festgesetzten Unterhaltsbeiträge anzurechnen. 3. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 5'250.00 wird den Beklagten je zur Hälfte mit Fr. 2'625.00 auferlegt. 4. Die Beklagten haben der Klägerin deren zweitinstanzliche Parteikosten in der gerichtlich festgesetzten Höhe von Fr. 4'791.65 (inkl. Auslagen und MWSt) je zur Hälfte mit Fr. 2'395.60 zu ersetzen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt mehr als Fr. 30'000.00.

- 42 - Aarau, 17. März 2026 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Tognella

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.